

Abwicklung von Baumaßnahmen: Informationen zur Lohngleitklausel

Die Lohngleitklausel ist der wichtigste Preisanpassungsfaktor bei länger laufenden Baumaßnahmen. Wenn eine Lohngleitklausel im Bauvertrag vereinbart werden soll, verlangt der Bauherr von den Bietern die Angabe des Änderungssatzes \ddot{A} . Dieser Änderungssatz ist in die Wertung der Angebote gemäß § 26 VOB/A einzubeziehen.

Der Änderungssatz berechnet sich mit folgender Formel:

$$\ddot{A} = \frac{0,1 \times (\text{Personalkostenanteil in v.H.})}{\text{maßgebender Lohn in €/h}}$$

Durch Tariflohnerhöhungen ergeben sich im Verhältnis zu den bisher angesetzten Werten des Änderungssatzes immer wieder Änderungen.¹

Je nachdem, wie hoch der Personalanteil bei den einzelnen Gewerken ist, liegen die zulässigen Änderungssätze üblicherweise innerhalb der folgenden Wertbereiche. Sollten im Einzelfall Abweichungen festzustellen sein, wären die Ursachen bei der Wertung aufzuklären.

Gewerk	Änderungssatz
hoher Personalanteil (z. B. Malerbetriebe)	0,48 bis 0,55
mittlerer Personalkostenanteil (z. B. Bauhauptgewerbe)	0,29 bis 0,36
niedriger Personalanteil (z. B. Elektrobetriebe)	0,12 bis 0,17

¹ Zur historischen Entwicklung und z. T. gravierenden Veränderungen der Höhe des jeweils zutreffenden Änderungssatzes (z. B. Veränderung durch die Umstellung von DM auf €) siehe unseren Geschäftsbericht 1995 und BKPV-Mitteilungen 01/2002.